

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Oktober 1977	Nummer 105
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	10. 10. 1977	VwVO d. Innenministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenem Studium der Wirtschaftswissenschaften oder der Sozialwissenschaften	1586
7831	28. 9. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zur Leukose-Verordnung – Rinder	1578

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
18. 10. 1977	RdErl. – Ausländerrecht; Aufnahme von Erkenntnissen über illegale Rauschgifthändler und Rauschgifttäter in die Erkenntnisdatei des Ausländerzentralregisters	1587
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 45 v. 19. 10. 1977	1587
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 10 v. 15. 10. 1977	1588

I.

7831

Verwaltungsvorschriften zur Leukose-Verordnung – Rinder

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 28. 9. 1977 – I C 2 – 2250 – 8251

Für die Durchführung der Leukose-Verordnung – Rinder vom 10. August 1976 (BGBl. I S. 2100) ist nach § 1 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392/SGV. NW. 7831) die Kreisordnungsbehörde – Veterinäramt – zuständig.

Zu § 1

- 1 Als „Leukose der Rinder“ – i.S. der Verordnung – ist nur die enzootische Leukose anzusehen; die Jungtierleukose mit der Thymusleukose und die sporadische Hautleukose gelten derzeit nicht als übertragbar. Liegt nach dem Gutachten des Amtstierarztes (§ 11 des Viehseuchengesetzes) auf Grund anderer nicht in der Verordnung genannter Untersuchungsmethoden Leukose oder der Verdacht auf die Seuche vor, sind die Vorschriften der Verordnung sinngemäß anzuwenden.
- 2 Eine ausreichend sichere Diagnose der Leukose der Rinder ist nur durch Untersuchung des Bestandes möglich. Ein unverdächtiger hämatologischer Einzelbefund läßt keine sichere Aussage über den Stand der Seuche im Bestand zu.
- 3 Nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a liegt Leukose der Rinder nicht nur vor, wenn leukotische Tumoren oder leukotische Infiltrationen und ein stark erhöhter Blutwert bei demselben Rind, sondern auch, wenn diese Kriterien jeweils bei verschiedenen Rindern festgestellt worden sind.
- 4 Werden in den Blutproben mäßig erhöhte Lymphozytenwerte festgestellt oder sind die Blutproben nicht untersuchungsfähig, so sind erneut Blutproben zu entnehmen und zu untersuchen.
- 4.1 Für den Nachweis der Leukoseunverdächtigkeit (Absatz 2) ist die Untersuchung der unter zwei Jahre alten Rinder eines Bestandes nicht erforderlich; bei den zwischen den Untersuchungen zwei Jahre alt gewordenen Rindern kann die Untersuchung auf eine Blutuntersuchung beschränkt werden.
- 4.2 Zu den Tatsachen, die auf Leukose im Bestand schließen lassen, zählen vor allem die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Kriterien. Derartige Tatsachen dürfen bei keinem in den letzten zwei Jahren im Bestand gewesen oder stehenden Rind festgestellt worden sein.
- 4.3 Gilt in einem Bestand – nach Erfüllung der hierfür vorgeschriebenen Voraussetzungen – die Leukose als erloschen oder der Verdacht auf Leukose als beseitigt, bleiben davor festgestellte Tatsachen, die auf Leukose schließen lassen, unberücksichtigt. Der Bestand gilt dann als leukoseunverdächtig.
- 4.4 In Nordrhein-Westfalen ist bei mehr als 0,5 vom Hundert aller rinderhaltenden Betriebe Leukose oder Verdacht auf Leukose der Rinder festgestellt. Die Vorschriften des Absatzes 2 Nr. 2 finden deshalb keine Anwendung.
- 4.5 Absatz 2 Nr. 3 gilt für neu aufgebaute Bestände sowie für – nach Totalausmerzung – wieder aufgebaute Bestände. Auch während „der letzten sechs Monate“ nur vorübergehend in den Bestand eingestellte Rinder dürfen nur aus leukoseunverdächtigen Beständen in den Bestand verbracht worden sein. Die Vorschrift gilt für Rinder jeden Alters.
- 4.6 Der Zeitpunkt, an dem die Anforderungen nach Absatz 2 Nrn. 1 oder 3 einmal erfüllt sind, ist
 - a) im Falle der Nummer 1 das Vorliegen des Ergebnisses der zweiten Blutuntersuchung,
 - b) im Falle der Nummer 3 das Vorliegen der vorgeschriebenen Nachweise (§ 5).
- 4.7 Die Blutuntersuchungen für die Aufrechterhaltung der Leukoseunverdächtigkeit sind im jährlichen Ab-

stand durchzuführen. Der Abstand zwischen den Untersuchungen kann bis zu drei Jahren verlängert werden, wenn eine Rückfrage beim Regierungspräsidenten ergeben hat, daß in dem Regierungsbezirk alle Bestände, die für die Verbreitung der Seuche eine Bedeutung haben können, untersucht und weniger als 0,5 vom Hundert der untersuchten Bestände verseucht sind. Der Regierungspräsident stimmt – soweit erforderlich – die Untersuchungstermine zwischen dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt und den Kreisen ab.

- 5 Ein formelles Verfahren zur „Anerkennung“ eines Rinderbestandes als leukoseunverdächtig ist nicht vorgeschrieben. Die Nachweise darüber, daß die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Tierbesitzer zu erbringen.
- 6 Die amtliche Feststellung der Leukose oder des Verdachts auf Leukose der Rinder trifft auf Grund der klinischen, pathologisch-anatomischen und histologischen sowie der hämatologischen Untersuchung der Amtstierarzt. Für die Gewinnung und Untersuchung der Blutproben gilt die Anlage 1.
- 7 Wird auf Grund einer Fleischuntersuchung Verdacht auf Leukose angezeigt, ist durch eine histologische Untersuchung der Befund abzuklären.

Anlage 1

Zu § 3

Den Impfungen und Heilversuchen bei der Leukose der Rinder werden im Rahmen wissenschaftlicher Versuche dann seuchenhygienische Gründe nicht entgegenstehen, wenn diese Versuche unter Leitung eines wissenschaftlichen Instituts in einem isolierten Stall oder an einem sonstigen Standort mit Quarantäne-Charakter so durchgeführt werden, daß eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist. Auf die nach § 17 c Abs. 4 des Viehseuchengesetzes erforderliche Genehmigung für Feldversuche mit Impfstoffen wird hingewiesen. Vor der Erteilung einer Genehmigung sind mir die Antragsunterlagen vorzulegen.

Zu § 4

Auf die Kennzeichnungspflicht nach der Tuberkulose-Verordnung und der Brucellose-Verordnung wird hingewiesen.

Zu § 5

- 1 Die Einfuhr von Zucht- und Nutztindern aus Mitgliedstaaten der EWG kann mit oder ohne eine zusätzliche Bescheinigung nach § 3 Abs. 2 der Klautiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1972 (BGBl. I S. 1594), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 1976 (BGBl. I S. 914), erfolgen.
- 1.1 Für Zucht- und Nutztinder aus Mitgliedstaaten der EWG sind nach § 3 Abs. 2 der Klautiere-Einfuhrverordnung stets Bescheinigungen über ihre Herkunft aus Beständen, die u. a. mit negativem Ergebnis auf Leukose untersucht sein müssen, vorzulegen, wenn die Tiere unmittelbar auf einen Zuchtviehmarkt oder eine öffentliche Tierschau oder -ausstellung oder in leukoseunverdächtige Bestände verbracht werden sollen. Diese Bescheinigung kann in den vorgenannten Fällen an die Stelle der für den nationalen Bereich geforderten Bescheinigung treten; das Verbringen solcher Tiere umfaßt somit das unmittelbare Verbringen in einen leukoseunverdächtigen Bestand und das mittelbare Verbringen in einen solchen Bestand über Zuchtviehmärkte oder öffentliche Tierschauen oder -ausstellungen. Die Bescheinigung wird ungültig, wenn die Rinder aus EWG-Mitgliedstaaten mit Rindern aus nicht leukoseunverdächtigen Beständen in Berührung kommen.
- 1.2 Zucht- und Nutztinder aus Mitgliedstaaten der EWG, die nicht unmittelbar in einen leukoseunverdächtigen Bestand oder auf einen Zuchtviehmarkt oder eine öffentliche Tierschau oder -ausstellung verbracht werden sollen, können ohne die in Nummer 1.1 genannte „Leukose-Bescheinigung“ eingeführt, aber nur in einen nicht leukoseunverdächtigen Bestand verbracht werden.

- 2 Händlerställe sind bei der allgemeinen Überwachung daraufhin zu überprüfen, daß für Zucht- und Nutztinder Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 2 der Verordnung vorliegen und Schlachtrinder aus nicht leukoseunverdächtigen Beständen in anderen Gebäuden untergebracht sind.

Zu § 6

- 1 Ausnahmen nach § 6 Nr. 2 Buchstabe a sind nur für Rinder unter zwei Jahren, die in Bestände verbracht werden, in denen Rinder ausschließlich zur Mast gehalten werden, zuzulassen. Bei Weidehaltung gilt Nummer 3 zu § 8.
- 2 Auf die Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Leukoseunverdächtigkeit eines Bestandes (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Zu § 7

- Aus Gründen der Seuchenbekämpfung ist es erforderlich, daß alle Seuchenherde bekannt werden; deshalb sind die Rinderbestände, die für die Verbreitung der Leukose Bedeutung haben können, **bis zum 31. Mai 1980** auf Leukose zu untersuchen.

Zu § 8

- Anlage 2 1 Der Rinderbestand ist nach dem Muster der Anlage 2 listenmäßig zu erfassen, und es ist anzustreben, einen Sanierungsplan zusammen mit dem Besitzer des Bestandes aufzustellen. Nur in Ausnahmefällen ist eine Teilausmerzung zu vertreten, wenn die Annahme begründet ist, daß dadurch die Seuche getilgt wird. Die Regel ist die Totalausmerzung der verseuchten Bestände. Es muß berücksichtigt werden, daß neben der leukämischen Form auch die aleukämische Form auftritt und daß bei der langen Inkubationszeit die Leukose im Frühstadium nur schwer zu erkennen ist.
- Der absolute Verseuchungsgrad des einzelnen Bestandes läßt sich deshalb auf Grund der hämatologischen Untersuchung nicht genau bestimmen. Bei der Aufstellung des Sanierungsplanes ist für eine möglichst wirtschaftliche Ausmerzung Sorge zu tragen. Die Abgabe zur Mast oder zum Abmelken ist unter Beachtung von Nummer 8 zu vertreten.
- 2 Rinder, die innerhalb der letzten zwölf Monate in andere Bestände abgegeben worden sind, müssen als der Ansteckung verdächtig angesehen werden. Die Veterinärämter der Empfängerbestände sind darüber zu unterrichten. Diese Tiere sind für neun Monate unter amtliche Beobachtung zu stellen und in dieser Zeit zweimal im Abstand von sechs Monaten hämatologisch auf Leukose zu untersuchen.
- 3 Auf § 19 Abs. 4 des Viehseuchengesetzes wird hingewiesen. Auf der Weide ist eine Absonderung sicherzustellen. Zu Nachbarweiden ist die Errichtung eines Doppelzaunes mit 1,50 m Abstand als ausreichend anzusehen.
- 4 Wenn keine Bestandsuntersuchung vorliegt, ist zur Feststellung der Verbreitung der Seuche im Bestand die Entnahme einer Blutprobe von allen über zwei Jahre alten Rindern des Bestandes anzuordnen; die Blutproben sind hämatologisch zu untersuchen.
- Zur Beurteilung der Befunde der Blutuntersuchungen von unter zwei Jahre alten Rindern wird auf Abschnitt III der Anlage 1 verwiesen.
- 5 Genehmigungen zur Entfernung von Rindern aus dem Bestand sind mit der Auflage zu verbinden, daß seuchenkranke, seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Tiere nur in Fahrzeugen befördert werden, die so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Streu und Futter weder durchsickern noch herausfallen können.
- 6 Genehmigungen zur Entfernung von Rindern aus dem Bestand sind mit der Auflage zu verbinden, daß Nachweise über die Schlachtung beigebracht werden. Der Nachweis der Schlachtung hat durch amtliche Schlachtbescheinigung (Schlachthof, Fleischbeschau-tierarzt) zu erfolgen. In jedem Fall muß der Her-

kunftsbestand des Tieres und die Kennzeichnung (Ohrmarke) angegeben sein.

- 7 Wird eine Genehmigung zum Verbringen von Rindern in den Bestand erteilt, ist der Besitzer auf die Vorschrift des § 69 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes hinzuweisen.
- 8 Voraussetzung für die Zulassung von Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 ist, daß die Sperrvorschriften an dem neuen Standort eingehalten werden können und die Rinder von dort aus unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden. Ferner ist in allen Fällen, in denen für den neuen Standort eine andere Behörde zuständig ist, vorher deren Zustimmung einzuholen. Auf Nummer 5 wird hingewiesen.

Zu § 9

- 1 Die Tötungsanordnung ist eine Maßnahme zur Sanierung verseuchter oder der Seuche verdächtiger Bestände, um Tiere, von denen anzunehmen ist, daß sie den Erreger in verstärktem Maße ausscheiden, sofort aus dem Bestand zu entfernen.
- Die Beihilfe wird aus Billigkeitsgründen und Zweckmäßigkeitserwägungen gewährt, wenn sich der Besitzer verpflichtet, nach dem Muster der Anlage 2 freiwillig die klinisch gesunden, aber ansteckungsverdächtigen Rinder bei Totalausmerzung innerhalb eines Jahres und bei Teilausmerzung innerhalb von drei Monaten schlachten zu lassen, um die Gefahren, die trotz der Sperrmaßnahmen von einem Seuchenherd ausgehen, zu beseitigen. Für Rinder, die nach § 8 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 abgegeben werden, wird keine Beihilfe gewährt.
- 2 Die Tötung ist für Rinder mit erhöhten Lymphozytenwerten oder anderen Untersuchungsbefunden, die für eine Erkrankung an Leukose sprechen, anzuordnen.
- 3 Beihilfen nach Nummer 1 Satz 2 können den Tierbesitzern im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden für
- 3.1 alle Rinder aus verseuchten Beständen,
- 3.2 die Rinder aus leukoseverdächtigen Beständen, deren Tötung nach dem Gutachten des Amtstierarztes geboten ist.
- 4 Die Beihilfe beträgt
- | | |
|------------------------------------|----------|
| für über zwei Jahre alte Rinder | 300,- DM |
| für ein bis zwei Jahre alte Rinder | 100,- DM |
| für unter ein Jahr alte Rinder | 50,- DM. |
- Für die Einstufung in die vorstehend genannten Altersgruppen ist maßgebend die listenmäßige Erfassung nach Nummer 1 zu § 8.
- 5 Beihilfen dürfen nicht gewährt werden, wenn
- 5.1 die Vorschriften zur Bekämpfung der Leukose oder die Verpflichtungserklärung nicht eingehalten worden sind,
- 5.2 für die Rinder Entschädigungen nach dem Viehseuchengesetz zu leisten sind.
- 6 Die Beihilfen sind schriftlich zu beantragen; der Antrag muß in Form und Inhalt dem Muster der Anlage 3 entsprechen.
- 7 Die Anträge sind über das für den Bestand zuständige Veterinäramt, das sie über den Regierungspräsidenten weiterleitet, an die Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes zu richten. Die Tierseuchenkasse setzt die Höhe der Beihilfe fest und zahlt sie aus.
- 8 Eine nach Nummer 5 des RdErl. v. 20. 6. 1969 (MBL. NW. S. 1147) begonnene Sanierung des Bestandes ist entsprechend der abgegebenen Verpflichtungserklärung unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung durchzuführen. Die Höhe der Beihilfe richtet sich für Tiere, die nach dem 30. September 1977 geschlachtet worden sind, nach Nummer 4.

Zu § 10

Die Reinigung und Desinfektion ist in sinngemäßer Anwendung der Abschnitte I bis III der Anlage A der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S.

359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 1977 (GV. NW. S. 242), – SGV. NW. 7831 – durchzuführen.

Zur Desinfektion können neben den in § 10 dieser Anlage genannten Mitteln und Verfahren auch andere geeignete Desinfektionsmittel mit viruzider Wirkung (gegen behülltes Virus) verwendet werden.

Zu § 11

Der Verdacht auf Leukose der Rinder hat sich in der Regel als unbegründet erwiesen, wenn

- a) bei dem Rind mit stark oder mehrmals mäßig erhöhten Blutwerten mindestens zwei Blutuntersuchungen im Abstand von zwei Monaten, von denen die erste Wiederholungsuntersuchung frühestens nach zwei Monaten durchgeführt werden darf, ergeben haben, daß keine erhöhten Blutwerte vorliegen, oder
- b) sich eine andere Erkrankung als Ursache der Lymphozytose herausstellt.

Dieser RdErl. tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. v. 20. 6. 1969 (MBI. NW. S. 1147/SMBI. NW. 7831) außer Kraft.

Anlage 1

(zu Nummer 6 zu § 1)

Gewinnung und Untersuchung der Blutproben*)

I. Gewinnung der Blutproben

Für die Untersuchung sind nicht geronnene, stabilisierte Blutproben zu verwenden. Als Antikoagulans ist das Dinatriumsalz der Äthylendiamintetraessigsäure (z. B. „Titriplex III“ der Firma Merck, Darmstadt) und zur Stabilisierung Formalin geeignet. Die gerinnungshemmende Stabilisierungsflüssigkeit hat folgende Zusammensetzung:

25,0 g Titriplex III,
95,0 ml Aqua dest.,
5,0 ml Formaldehyd Sol. (Formalin).

Das Antikoagulans muß während des Einfüllens in die Blutröhrchen durch ständiges Rühren gleichmäßig verteilt werden (z. B. Magnetrührer). Die Stabilisierungsflüssigkeit wird in einer Menge von 0,1 ml in saubere, staubfreie, ca. 15 ml fassende Röhrchen abgefüllt (z. B. Cornwall-Automatikspritze). Nach der Abfüllung werden die Röhrchen mit sauberen Gummi- oder anderen geeigneten Stopfen verschlossen.

Bei der Blutentnahme werden die präparierten Röhrchen zu etwa 2/3 gefüllt. Durch Schwenken bis zur vollständigen Lösung werden Antikoagulans und Stabilisator gleichmäßig in der Blutprobe verteilt. Tag und Uhrzeit der Entnahme sind im Begleitprotokoll zu vermerken. Für jedes Rind ist eine sterilisierte Blutentnahmenadel zu verwenden. Die Ohrmarke und das Alter des Tieres sind anzugeben.

II. Untersuchung der Blutproben

Bei der hämatologischen Untersuchung ist jede Blutprobe mit Hilfe eines elektronischen Partikelzählgerätes, das in Zusammenarbeit mit dem Tierärztlichen Institut der Universität Göttingen geeicht ist, auf die Leukozyten-gesamtzahl pro mm^3 und durch Anfertigung eines gefärbten Blutaussstriches mikroskopisch auf den Anteil der einzelnen Blutkörperchen zu prüfen. Bei Reihenuntersuchungen ist die mikroskopische Differenzierung nur bei den Blutproben durchzuführen, bei denen höhere Leukozytenwerte pro mm^3 als in der Übersicht unter Abschnitt 2 angegeben sind, gezählt werden.

1. Elektronische Bestimmung der Leukozyten-gesamtzahl / mm^3

Zur Erzielung konstanter Zählergebnisse ist die Auszählung der Leukozyten 24 bis 72 Stunden nach der Entnahme durchzuführen; Zählungen nach diesem Zeitraum sind nicht geeignet.

- a) Herstellung einer Blutverdünnung 1:500.

Hierzu ist stabilisiertes, 24 Stunden altes Blut und ein Elektrolyt, der

10 l NaCl 0,9%ig,
6,0 ml Titriplex III 3%ig,
50,0 ml Formalin 5%ig sowie einen
Zusatz von Tris-Hydroxymethylaminomethan 0,5 mol (bis zum Erreichen des pH-Wertes 7,2)
enthält, oder eine entsprechende Lösung der Herstellerfirma zu verwenden.

- aa) Abfüllen von 20,0 ml des Elektrolyten mit Hilfe einer automatischen Pipette in 30-ml-Gläschen

- bb) Entnahme von 0,04 ml Blut aus der unmittelbar vorher durch Schwenken gleichmäßig vermischten Blutprobe mit einer geeichten oder zumindest eichfähigen Vollpipette. Entfernung des an der Pipette haftenden Blutes mit Schaumstoff und Ausblasen des Pipetteninhaltes in den abgefüllten Elektrolyten. Zur vollständigen Entleerung des Blutes aus der Pipette wiederholtes Aufsaugen und Ausblasen der Blutverdünnung.

- cc) Zur Vermeidung von Sedimentation sofortiges Schwenken der Blutverdünnung.

- b) Erythrozytolyse

Für die Erythrozytolyse ist eine 2%ige Saponinlösung geeignet (z. B. Saponin – purum album Erg. B. 6, Merck, Darmstadt). Die abgewogene Substanzmenge wird in einen Erlenmeyerkolben gefüllt und – ohne zu schütteln – die entsprechende Menge Aqua dest. zugegeben. Nach 2 – 3stündiger Aufbewahrungszeit im Kühlschrank ist das Saponin restlos gelöst. Anschließend wird die schaumfreie Lösung filtriert (z. B. Glasfilternutsche Schott & Gen. 17 G 3) und in Mengen von ca. 20 – 50 ml tiefgefroren. Jedes Fläschchen muß innerhalb von 3 Stunden nach dem Auftauen verbraucht werden. Bei Zimmertemperatur aufbewahrte, nicht verbrauchte Saponinlösung ist zu verwerfen.

Die Erythrozytolyse ist wie folgt durchzuführen:

1. Zusatz von 0,2 ml der 2%igen Saponinlösung zur Blutverdünnung z. B. mit einer 1,0 ml Cornwall-Automatikspritze und gleichmäßige Vermischung durch Schwenken der Gläser.

2. Zur Erlangung vollständiger Erythrozytolyse das Saponin mindestens 20 Minuten einwirken lassen. Die so präparierte Blutverdünnung ergibt bis etwa 300 Minuten nach Saponinzusatz konstante Zählergebnisse.

- c) Elektronische Auszählung

Die Auszählung soll nur mit elektronischen Zählgeräten erfolgen, die durch Anfertigung einer Eichkurve (Integral- und Zellgrößenverteilungskurve) auf den optimalen Schwellenwert für Rinderleukozyten eingestellt sind, die mit einer ausreichenden Verstärkerstufe arbeiten und durch Vergleich mit Geräten des Tierärztlichen Instituts der Universität Göttingen geprüft worden sind. Die Bedienungsanweisung der Geräte ist zu beachten.

2. Bestimmung der prozentualen Blutkörperchenanteile des weißen Blutbildes (Differentialblutbild)

Aus den stabilisierten Blutproben wird nach kurzem Schwenken der Blutröhrchen ein Tropfen Blut zur Anfertigung eines Blutaussstriches entnommen; der lufttrockene Ausstrich wird nach der Methode Pappenheim oder Wright gefärbt. Auf jedem Ausstrich sind mindestens 100 Leukozyten an einer gut gefärbten und geeigneten Stelle auszuzählen; ausgereifte Formen, Vorstadien und veränderte Formen sind zu berücksichtigen.

Bei Reihenuntersuchungen kann von einer Differenzierung aller Blutproben abgesehen werden. Statt dessen sind nur von denjenigen Blutproben Ausstriche anzufertigen, deren Leukozytengesamtzahl unter Berücksichtigung

*) Einschließlich Beurteilung der Blutuntersuchungsbefunde bei Rindern unter 2 Jahren (vgl. Abschn. III)

sichtigung des Lebensalters der jeweiligen Tiere den in der nachstehenden Übersicht angegebenen Wert überschreiten.

Alter in Jahren	Anfertigung von Blutausstrichen bei Leukozyten-Gesamtzahlen / mm ³
0-2	über 12 000
über 2-3	über 11 000
über 3-5	über 10 000
über 5-6	über 9 000
über 6	über 8 000

III. Beurteilung der Befunde bei der Blutuntersuchung auf Leukose von Rindern unter zwei Jahren

Für die Beurteilung der Blutuntersuchung von unter zwei Jahre alten Rindern sind folgende Werte zugrunde zu legen:

Alter in Jahren	Hämatologische Befunde (Lymphozyten/mm ³)	
	mäßig erhöht	stark erhöht
0-1	über 11 000-13 000	über 13 000
über 1-2	über 10 000-12 000	über 12 000

Verpflichtungserklärung

Ich

Straße:

Ort:

Kreis:

verpflichte mich hiermit, im Rahmen der freiwilligen Bekämpfung der Rinderleukose folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Aus meinem Bestand werden Rinder nur nach dem Sanierungsplan (siehe Rückseite) abgegeben.
2. Die im Sanierungsplan aufgeführten Rinder werden weder gedeckt noch besamt.

Ich verpflichte mich, alle Beihilfen zurückzuzahlen, wenn ich den Sanierungsplan nicht eingehalten habe.

....., den

.....
(Unterschrift)

[illegible]

Die oben aufgeführten Rinder werden einschließlich ihrer Nachzucht bis zum
aus dem Bestand entfernt.

Antrag auf Gewährung von Beihilfen

Hiermit beantrage ich im Rahmen der Bekämpfung der Leukose eine Beihilfe für die im Sanierungsplan vom aufgeführten Rinder

Ohrmarkennummer: geb. am
..... geb. am
..... geb. am
..... geb. am
..... geb. am
..... geb. am
..... geb. am
..... geb. am
..... geb. am
..... geb. am
..... geb. am
..... geb. am

Ich bitte um Überweisung des Betrages auf das Konto Nr.

bei in BLZ

Name des Antragstellers:
(möglichst in Blockschrift)

Straße:

Wohnort:

Kreis:

Datum:

.....
(Unterschrift)

Bescheinigung

Ich bescheinige, daß der Sanierungsplan eingehalten ist und Nachweisungen über die Schlachtung nach Nummer 6 zu § 8 des RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 9. 1977 (SMBL. NW. 7831) für die Gewährung von Beihilfen für das (die) umstehend angegebene(n) Rind(er), davon

..... im Alter von über zwei Jahren

..... im Alter von ein bis zwei Jahren

..... im Alter unter einem Jahr

vorgelegen haben und Versagungsgründe nach der Nummer 5 zu § 9 des genannten Runderlasses nicht vorliegen.

Ort: Datum

(Dienstsiegel)

.....
(Amtstierarzt)

203010

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Bewerber der Laufbahn
des höheren allgemeinen Verwaltungs-
dienstes mit einem abgeschlossenen Studium
der Wirtschaftswissenschaften
oder der Sozialwissenschaften**

VwVO d. Innenministers v. 10. 10. 1977 –
II A 2 – 2.90.15–1/77

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286) – SGV. NW. 2030 –, wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschaftswissenschaften oder der Sozialwissenschaften, VwVO v. 20. 2. 1974 (MBl. NW. S. 326/SMBL. NW. 203010), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden in Nr. 7 die Wörter „wegen eines Vergehens oder Verbrechens“ gestrichen.
2. In § 3 werden in Absatz 2 die Wörter „einen Unterhaltszuschuß nach den geltenden Vorschriften“ durch das Wort „Anwärterbezüge“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird gestrichen.
 - b) Als neue Absätze 4 und 5 werden eingefügt:
 - (4) Der Referendar ist verpflichtet, in den Arbeitsgemeinschaften Aufsichtsarbeiten zu fertigen und Aktenvorträge zu halten.
 - (5) Der Referendar ist verpflichtet, im Abschlußlehrgang sieben Aufsichtsarbeiten zu fertigen und einen Aktenvortrag zu halten. Erscheint ein Referendar ohne ausreichende Entschuldigung zu einer Aufsichtsarbeit oder zum Aktenvortrag nicht oder liefert er eine Aufsichtsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht ab, so erhält er hierfür die Note „ungenügend“. Liegt eine ausreichende Entschuldigung vor, so ist dem Referendar Gelegenheit zu geben, die fehlenden Aufsichtsarbeiten und/oder den Aktenvortrag nachzuholen. Ob eine ausreichende Entschuldigung vorliegt, entscheidet der Innenminister (Absatz 1 Satz 1).
5. In § 12 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
 - (3) Der Innenminister beruft den Vorsitzenden und die weiteren Prüfer sowie deren Vertreter auf die Dauer von drei Jahren.
6. In § 15 wird Absatz 2 wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 1. Zwei praktische Arbeiten aus dem Tätigkeitsbereich der allgemeinen öffentlichen Verwaltung, bei denen der Schwerpunkt in der Behandlung rechtlicher Probleme liegt,
 - b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 3. eine Arbeit aus dem Tätigkeitsbereich der allgemeinen öffentlichen Verwaltung, bei der der Schwerpunkt auf Gebieten der Organisation und der Arbeitsweise der Verwaltung, der Finanzierung öffentlicher Aufgaben oder des Zusammenwirkens von Behörden liegt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Als Absatz 2 wird angefügt:
 - (2) Dem Referendar sind auf Antrag die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten möglichst mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.
8. § 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird das Wort „Semesterzeugnisses“ durch das Wort „Stationszeugnisses“ ersetzt.
 - b) Satz 5 wird gestrichen.
 - c) Als neue Sätze 5 und 6 werden angefügt:

Der Punktwert des Stationszeugnisses ergibt sich aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der Einzelleistungen. Der Punktwert für den Abschlußlehrgang ergibt sich aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der vier bestbewerteten Klausuren und des Aktenvortrags.
9. In § 21 wird Absatz 3 gestrichen.
10. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22
Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

 - (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Referendar im Anschluß an die mündliche Prüfung das Ergebnis der Prüfung bekannt. Dem Prüfling wird darüber hinaus eine schriftliche, mit Rechtsmittelbelehrung versehene Mitteilung über das Prüfungsergebnis zugestellt.
 - (2) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling außerdem ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage.
 - (3) Während der Rechtsmittelfrist kann der Prüfling in die Niederschrift und in die schriftlichen Prüfungsarbeiten bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses Einsicht nehmen und verlangen, daß ihm die Gründe für die Bewertung der Prüfungsleistungen durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses mündlich mitgeteilt werden.
11. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23
Beendigung des Beamtenverhältnisses,
Berufsbezeichnung

 - (1) Das Beamtenverhältnis endet nach bestandener oder endgültig nicht bestandener Staatsprüfung mit Ablauf des Tages, an dem dem Referendar das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben (§ 22 Abs. 1 Satz 1) wird.
 - (2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor des Verwaltungsdienstes“ zu führen.

Artikel II

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. November 1977 in Kraft.

– MBl. NW. 1977 S. 1586.

II.**Innenminister****Ausländerrecht****Aufnahme von Erkenntnissen
über illegale Rauschgifthändler
und Rauschgifttäter in die Erkenntnisdatei
des Ausländerzentralregisters**RdErl. d. Innenministers v. 18. 10. 1977 –
I C 3 / 43.154

Das Verfahren über die Weitergabe von Erkenntnissen in bezug auf illegale Rauschgifthändler und -täter aus dem Kreise der US-Armee in der Bundesrepublik Deutschland hat sich aus rechtlichen Gründen nicht verwirklichen lassen. Nach einer Mitteilung der amerikanischen Seite hat ein US-Gericht festgestellt, daß ein Informationsaustausch, der möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt negative ausländerrechtliche Folgen haben könnte, verfassungswidrig sei.

Mein RdErl. v. 2. 1. 1974 (MBI. NW. S. 158) wird daher aufgehoben.

– MBI. NW. 1977 S. 1587.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 45 v. 19. 10. 1977**

(Einzelpreis diesr Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
40 2060	27. 9. 1977	Verordnung über die Zuständigkeit im Fundrecht	350
631	21. 9. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	350
	15. 9. 1977	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 30. Januar 1900 und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Beuel über Pützchen, Bechlinghoven und Hangelar nach Großenbusch	350
	27. 9. 1977	Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 8 Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für die Haushaltsjahre 1977 und 1978	350

– MBI. NW. 1977 S. 1587.

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 15. 10. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Personalnachrichten	476
Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Orthopädiemechaniker und Bandagisten an den Gewerblich-Technischen Schulen in Recklinghausen vom 20. Juli 1977	476
Verordnung über die Blockbeschulung für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis vom 11. Mai 1977 (GV. NW. S. 262). RdErl. d. Kultusministers v. 9. 9. 1977	476
Verordnung vom 21. Juli 1977 über die Aufhebung der Verordnung über die Blockbeschulung für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis vom 11. Mai 1977 (GV. NW. S. 262)	476
Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen. VwVO. d. Kultusministers v. 29. 8. 1977	477
Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen; hier: Neufestsetzung der widerruflichen Zulagen. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 6. 1977	477
Vergütung der Mehrarbeit im Schuldienst, des nebenamtlichen Unterrichts und des zusätzlichen Unterrichts durch Lehramtsanwärter; hier: Vergütungssätze ab 1. 8. 1977. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 8. 1977	477
Mehrarbeit im Schuldienst. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 8. 1977	481
Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Zusammensetzung der Hauptpersonalräte beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 9. 1977	483
Bekanntgabe des Hauptvertrauensmannes der schwerbehinderten Verwaltungsangehörigen beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 9. 1977	483
Erweiterung der Stellendatei im Bereich der Grund- und Hauptschulen; hier: Einbeziehung der Lehrer, die aufgrund von Gestellungsverträgen an öffentlichen Schulen unterrichten. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 9. 1977	483
Ausstattung der Ersatzschulen des Landes mit Verwaltungskräften; hier: Sonderschulen für Körperbehinderte und Sonderschulen für Geistigbehinderte. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 9. 1977	485
Gesundheitserziehung in der Schule; hier: Bekämpfung des Alkohol- und Nikotinmißbrauchs. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 9. 1977	485
Einführung von vorläufigen Richtlinien (Lehrplänen) für den Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik) an den Gesamtschulen (Klassen 5–10). RdErl. d. Kultusministers v. 8. 8. 1977	487

Höhere Berufsfachschule; hier: Lehrplan für das Fach Rechnungswesen für die zweijährige Höhere Handelsschule. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 8. 1977	487
Höhere Berufsfachschule; hier: Lehrplan für das Fach Mathematik für die zweijährige Höhere Handelsschule. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 8. 1977	487
Blockunterricht an Berufsschulen; hier: Zeiteinteilung im Schuljahr 1977/78. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 8. 1977	487
Blockunterricht an Berufsschulen; hier: Zeiteinteilung in den Schuljahren 1978/79 und 1979/80. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 9. 1977	488
Durchführung des Berufsvorbereitungsjahres; hier: Berichtigung. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 9. 1977	488
Errichtung von Gesamtseminaren für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer; hier: Anwendung der Konferenzordnung für Bezirksseminare. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 7. 1977	488

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten	488
Promotionsordnung der Fachbereiche Mathematik (FB 6), Naturwissenschaften I (FB 7) und Naturwissenschaften II (FB 8) der Gesamthochschule Siegen zum Doktor der Pädagogik (Dr. paed.). Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 6. 9. 1977	489
Verfassung der Fachhochschule Bochum; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 9. 1977	493
Nachträgliche Graduierung von Bergschul-Absolventen; hier: Änderung. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 16. 8. 1977	493

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	494
Schulleiterstellen im Auslandsschuldienst	495
Didaktische Materialien zum Thema „Erziehungs- und Gesundheitslehre“	495
Jahrestagung des Deutschen Altphilologen-Verbandes vom 28. März bis 1. April 1978 in Regensburg	495
Mitteilung der Universitätsbibliothek Dortmund	495
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 19. August bis 29. September 1977	495
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 29. August bis 26. September 1977	500

C. Anzeigenteil

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	501
---	-----

– MBl. NW. 1977 S. 1588.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.